

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Z1.10.930/56-IA10/89

II-8342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 25. Juli 1989
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl und
Freunde, Nr. 3855/J vom 1. Juni 1989
betreffend Vergleich mit dem OEMOLK und
stützungsrelevante Trocknungskosten

3836 IAB
1989 -07-27
zu 3855/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde, Nr. 3855/J betreffend Vergleich mit dem OEMOLK und stützungsrelevante Trocknungskosten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Am 29.3.1989 hat sich die Republik Österreich beim Handelsgericht Wien mit OEMOLK rechtskräftig mit 91 Mio.S verglichen.

Zu Frage 2:

In einer Besprechung am 13.12.1988 wurde zwischen OEMOLK und Vertretern des Bundes (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministerium für Finanzen) grundsätzlich Einigung über die Vergleichssumme von 91 Mio.S erzielt, wobei auf die OEMOLK-Sonderprüfung nicht Bezug genommen wurde.

- 2 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Folge bis zur abschließenden Behandlung des Berichtes über die OEMOLK-Sonderprüfung den erwähnten Vorbehalt gemeldet.

Der Schlußbericht betreffend OEMOLK-Prüfung wurde am 20. Jänner 1989 fertig und das Ergebnis den Clubs der Parlamentsparteien übermittelt. Daraus geht hervor, daß eine Rückforderung von Stützungsgeldern vom OEMOLK nicht möglich ist.

Der vorhin erwähnte Vorbehalt wurde hiermit gegenstandslos.

Zu Frage 5:

Die Gerichtskosten betragen für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft S 376.365,50.

Zu Frage 6:

Es trifft nicht zu, daß aufgrund der von Ihnen zitierten Studie bei einem Trockenwerk mit Volllast die Milchtrocknung mit einem Betrag von 2,17 S/kg kalkuliert werden kann.

Zu Frage 6a:

Die Ergebnisse dieser Studie belegen das hohe Kostenniveau der österr. Trockenwerke und zeigen auch beachtliche Rationalisierungsreserven auf, die bei kapazitätsmäßigen und technischen Anpassungsmaßnahmen realisierbar sind. Hinsichtlich der betriebs- und personenbezogenen Daten muß ich jedoch um Verständnis ersuchen, daß mir eine Weitergabe dieser Daten auf Grund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verwehrt ist.

- 3 -

Zu Frage 6 b:

Wie bereits erwähnt, weist die Studie von Herrn Prof. Haisch den erwähnten Betrag von S 2,17/kg nicht aus. Die für 1989 anzuerkennenden Trocknungskosten beinhalten bereits Kürzungen in Höhe von 34 bzw. 45 Groschen je kg Milchpulver und werden 1990 eine weitere Kürzung erfahren.

Zu Frage 6 c:

In den von Ihnen erwähnten Trocknungskosten sind keine Verpackungskosten inkludiert.

Zu Frage 6 d:

Nein.

Der Haisch-Studie kann entnommen werden, daß eine anzustrebende Konzentration der Verarbeitung nur über die Senkung der Stützungsbeträge allein aus der Sicht des Gutachters nicht zielführend ist. Dies hätte einen ruinösen Wettbewerb zur Folge mit der Gefahr, daß dann kein "gesunder" Betrieb mehr existiert. Bei der Milchtrocknung handelt es sich im übrigen um keinen Monopolbetrieb.

Zu Frage 7:

Basis für die Vergleichsverhandlungen bildeten die Beurteilungen von Dr. Haisch. Nachdem die Finanzprokuratur keine Abschätzung des Prozeßrisikos vornehmen konnte, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Vergleich mit der OEMOLK in der Weise abgeschlossen, daß der Bund die Forderung der OEMOLK von rd. 140 Mio.S mit 91 Mio.S befriedigt. In Anbetracht des Prozeßrisikos wurde daher der

- 4 -

ausgehandelte Vergleich aus der Sicht des Bundes für vertretbar gehalten. Die hohen Herstellungskosten für Milchpulver können nur schrittweise abgesenkt werden.

Die Studie von Herrn Prof.Dr. Haisch brachte eine Gegenüberstellung des Istzustandes bei der Trockenmilcherzeugung einerseits, sowie einer optimalen Standort- und Produktionsstruktur andererseits.

Zu Frage 8:

Der maßgebliche Milch- Verwertungsvertrag sieht umfangreiche Kontrollbestimmungen durch Organe des Bundes vor. Aufsichtspflichten im Sinne Ihrer Anfrage bestehen nicht. Die der Republik Österreich vertraglich obliegenden Kontrollverpflichtungen wurden nicht vernachlässigt. Der Vergleich beinhaltet nicht allein rückwirkende Maßnahmen, sondern sieht auch für die Jahre 1989 und 1990 entsprechende stützungs-sparende Maßnahmen, speziell bei der Milchtrocknung, vor.

Der Bundesminister:

